



# HESSISCHER LANDTAG

29. 04. 2026

## **Kleine Anfrage**

**Sascha Herr (fraktionslos) vom 26.02.2026**

**Wahrung des staatlichen Neutralitätsgebots bei religiös konnotierten Maßnahmen im Verantwortungsbereich des Landes und der Kommunen**

**und**

**Antwort**

**Minister für Kultus, Bildung und Chancen**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

In mehreren hessischen Kommunen und an öffentlichen Schulen werden in jüngerer Zeit religiös konnotierte Maßnahmen umgesetzt, ohne dass ein einheitlicher rechtlicher oder steuerlicher Rahmen ersichtlich ist. So hat die Stadt Frankfurt am Main im Jahr 2025 erstmals eine sogenannte „Ramadanbeleuchtung“ im öffentlichen Straßenraum installiert, von deren Kosten mit ungefähr 100.000 Euro berichtet wird, obwohl die gleiche Kommune in den Vorjahren mehrfach erklärt hat, wegen knapper Kassen keine zusätzliche Weihnachtsbeleuchtung realisieren zu wollen und gleichzeitig hoch verschuldet ist. Öffentliche Kritik – auch aus Reihen der Bevölkerung – richtet sich darauf, dass finanzielle Prioritäten nicht transparent genug dargestellt werden und keine verbindlichen landesweiten Leitlinien zur politischen oder religiösen Neutralität existieren. Parallel wird an mehreren öffentlichen Schulen über den Einsatz von Schulzeit und schulischen Räumen für religiös konnotierte Veranstaltungen wie gemeinsames Fastenbrechen berichtet. In welchem Umfang diese Veranstaltungen stattfinden, ob einheitliche Vorgaben für den Schulbetrieb existieren, und wie die Finanzierung, Gleichbehandlung und Neutralität gesichert werden, ist unklar. Vor dem Hintergrund des staatlichen Neutralitätsgebots, der unzureichend bekannten Haushaltsstrukturen vieler Kommunen und der Verantwortung des Landes als Schulaufsicht sowie als Aufsicht über kommunale Selbstverwaltung besteht erheblicher parlamentarischer Aufklärungsbedarf.

### **Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:**

Für den Bereich der Schulen wird die in Art. 4 des Grundgesetzes garantierte religiöse Freiheitsentfaltung durch pädagogische Konzepte auf Grundlage der Vorgaben des Hessischen Schulgesetzes in Kooperation mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften in allen Schulen gewährleistet.

Religionsunterricht ist gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 57 der Verfassung des Landes Hessen sowie § 8 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) an öffentlichen Schulen ein ordentliches Lehrfach. Er wird als bekenntnisorientierter Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Als ordentliches Lehrfach wird der bekenntnisorientierte Religionsunterricht nach staatlichen Curricula, in deutscher Sprache und grundsätzlich durch staatliche Lehrkräfte unterrichtet. In Hessen sind Religionsunterrichte für eine Vielzahl von Bekenntnissen beziehungsweise in Kooperation mit Kirchen und Religionsgemeinschaften eingerichtet.

Weitere Elemente der pädagogischen religiösen Freiheitsentfaltung in Schulen sind beispielsweise die Schulseelsorge, das Konzept „Raum der Stille“, Schulgottesdienste oder religiöse Orientierungstage.

Aus Art. 56 Abs. 3 der Verfassung des Landes Hessen leitet sich der Grundsatz zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Unterrichts ab. Konkretisiert wird dies in § 3 Abs. 1 HSchG, wonach die Schule die Freiheit der Religion, der Weltanschauung, des Glaubens und des Gewissens sowie das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder achtet und Rücksicht auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender nimmt. § 86 Abs. 3 HSchG regelt darüber hinaus, dass Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren haben. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, das objektiv geeignet ist, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) stellt Lehrkräften insbesondere die zuletzt im Juni 2025 aktualisierte und online abrufbare Handreichung „Grundrechtlichkeit, Wertevermittlung, Demokratieerziehung“ zur Verfügung. Darin finden Schulleitungen und Lehrkräfte auch Hilfestellungen zum konkreten Umgang mit religiösen und weltanschaulichen Praktiken wie beispielsweise Forderungen zur Einrichtung von Gebetsräumen an Schulen. Die Einrichtung eines Gebetsraumes für eine einzelne Religion innerhalb der Schule ist kritisch zu sehen. Dies ist mit Blick auf die positive und negative Glaubensfreiheit des Artikels 4 des Grundgesetzes sowie auf die Gewährleistung einer vielfältigen Religionsausübung in der Schule gut zu begründen. Zugleich stellt die Glaubensfreiheit auch für Schülerinnen und Schüler eine wichtige, bisweilen identitätsstiftende grundrechtliche Garantie dar. Auf pädagogischer Ebene sollte daher eine Lösung entwickelt werden, die ein angemessenes Entgegenkommen ermöglicht. Hierzu ist etwa die Einrichtung eines „Raumes der Religionen“ denkbar. Diesen sollten alle Religionsgruppen gleichermaßen nutzen und auch mit ihren jeweiligen Symbolen ausstatten dürfen. So wird Artikel 4 des Grundgesetzes letztlich erleb- und erfahrbar für alle Schülerinnen und Schüler.

Im schulischen Alltag finden täglich Ereignisse mit religiösem oder weltanschaulichem Hintergrund statt, zu denen das HMKB keine statistischen Angaben machen kann.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Welche verbindlichen oder unverbindlichen landesweiten Vorgaben bestehen seit dem 1. Januar 2021 für öffentliche Schulen in Hessen hinsichtlich der Organisation, Unterstützung oder Duldung religiös konnotierter Veranstaltungen außerhalb des regulären Religionsunterrichts?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2 In wie vielen Fällen haben öffentliche Schulen in Hessen seit dem 1. Januar 2021 religiös konnotierte Veranstaltungen außerhalb des regulären Religionsunterrichts durchgeführt? Bitte aufschlüsseln nach Schuljahr, Schulform und Art der Veranstaltung.

Frage 3 In wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2021 wurden religiös konnotierte Veranstaltungen im schulischen Kontext genehmigt, angezeigt oder untersagt? Bitte aufschlüsseln nach Schuljahr und Entscheidungsart.

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem HMKB liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor. Auf eine gesonderte Erhebung bei den rund 1.800 öffentlichen Schulen wurde zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Schulen verzichtet.

Frage 4 In wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2021 waren externe religiöse Vertreter oder Organisationen an schulischen Veranstaltungen beteiligt? Bitte aufschlüsseln nach Schuljahr und Art der Beteiligung.

Neben der regelhaften Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern der Kirchen und Religionsgemeinschaften ist es für Schulen im Rahmen ihrer pädagogischen Konzepte möglich, weitere externe Personen zu bestimmten Fragen, Sachzusammenhängen und curricularen Inhalten einzuladen. Es ist zudem Bestandteil von Unterricht, außerschulische Lernorte aufzusuchen und deren Bildungsangebote wahrzunehmen. Über die Wahrnehmung solcher Angebote entscheidet die Schule. Statistische Angaben hierzu liegen nicht vor.

Die Gesamtverantwortung für schulische Veranstaltungen liegt nach § 88 HSchG bei der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter. So dürfen schulische Veranstaltungen nur im Einvernehmen mit der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter durchgeführt werden. Dieses Einvernehmen darf nur erteilt werden, wenn eine Veranstaltung mit dem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 HSchG und den Grundsätzen zur Verwirklichung dieses Auftrages nach § 3 HSchG vereinbar ist.

Frage 5 Welche Beschwerden oder Hinweise im Zusammenhang mit religiös konnotierten schulischen Veranstaltungen sind seit dem 1. Januar 2021 bei Schulämtern, dem Kultusministerium oder anderen zuständigen Stellen eingegangen? Bitte aufschlüsseln nach Schuljahr und Art des Vorwurfs.

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

Frage 6 Welche finanziellen Mittel wurden seit dem 1. Januar 2021 an öffentlichen Schulen für die Organisation, Unterstützung oder Durchführung religiös konnotierter Veranstaltungen eingesetzt? Bitte aufschlüsseln nach Schuljahr und Schulträger.

Die Kosten der äußeren Schulverwaltung obliegen nach § 155 des Hessischen Schulgesetzes den Schulträgern. Über eine außerschulische Nutzung der Schulanlagen entscheidet nach § 90 Abs. 2 HSchG der Schulträger im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Frage 7 Welche rechtlichen Maßstäbe legt die Landesregierung seit dem 1. Januar 2021 im Rahmen der Kommunalaufsicht bei der Bewertung religiös konnotierter Symbolik oder Veranstaltungen im öffentlichen Raum zugrunde?

Kommunen sind als Teil der öffentlichen Gewalt an das verfassungsrechtliche Gebot religiöser und weltanschaulicher Neutralität gebunden. Staatliche Stellen dürfen daher keine Identifikation mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zum Ausdruck bringen und müssen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleichbehandeln.

Maßgeblich für die rechtliche Bewertung ist insbesondere, ob ein Verhalten der Kommune als amtliches staatliches Handeln erscheint oder als individuelle Betätigung einzelner Personen zu verstehen ist. Dabei können etwa der offizielle Charakter einer Veranstaltung, die Nutzung kommunaler Ressourcen oder das Auftreten kommunaler Amtsträger in ihrer Amtsfunktion von Bedeutung sein. Religiöse Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind nicht per se unzulässig. Entscheidend ist, dass die Kommune keine einseitige Förderung oder Privilegierung einer bestimmten Glaubensrichtung erkennen lässt. Die Kommunalaufsicht prüft insoweit ausschließlich die Rechtmäßigkeit; die kommunale Selbstverwaltung bleibt im Übrigen unberührt.

Frage 8 In wie vielen Fällen hat sich die Kommunalaufsicht seit dem 1. Januar 2021 mit Maßnahmen befasst, die religiös konnotierte Darstellungen oder Veranstaltungen im öffentlichen Raum betreffen? Bitte aufschlüsseln nach Kommune, Jahr und Art der Maßnahme.

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

Frage 9 Welche landesrechtlichen Förderprogramme oder Finanzierungsinstrumente wurden seit dem 1. Januar 2021 für religiös konnotierte Veranstaltungen oder symbolische Maßnahmen im öffentlichen Raum in Anspruch genommen? Bitte aufschlüsseln nach Programm, Kommune, Jahr und Förderhöhe.

Keine.

Frage 10 Sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund der seit dem 1. Januar 2021 feststellbaren Entwicklungen Handlungsbedarf zur landesweiten Präzisierung der Maßstäbe zur Wahrung staatlicher Neutralität in Schulen sowie im Rahmen der Kommunalaufsicht?

Nein.

Wiesbaden, 7. April 2026

**Armin Schwarz**